



Wildschaden: Entschädigung von Frassschäden durch Wildtiere Vollzugshilfe

1. Grundsätzliches

Wo die Interessen des Menschen den angestammten Lebensraum von Wildtieren berühren, kann es zu Schadensituationen kommen. Oft lassen sich solche Wildschäden durch geeignete Schutzmassnahmen verhindern. Übersteigt der Verhütungsaufwand das Zumutbare oder entsteht trotz Schutzmassnahmen dennoch ein bedeutender Schaden, so besteht unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Kapitel 1.2) Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

1.1. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0)
- Kantonale Jagdverordnung (GDB 651.11)
- Weisungen des Bau- und Raumentwicklungsdepartements über die Beiträge an Verhütungsmassnahmen sowie die Schätzung und Vergütung von Wildschäden vom 3. Januar 2023 (www.ow.ch → Wildschaden)
- Informationsblatt des Bau- und Raumentwicklungsdepartements über die Vergütung und Prävention von Wildschäden (www.ow.ch → Wildschaden)

1.2. Materielle Voraussetzungen

- Mittels Meldeformular ist dem Amt für Wald und Landschaft ein Gesuch um Wildschadenersatz an Wiesland einzureichen.
- Ein Frassschaden kann nur beurteilt werden, wenn eine repräsentative Referenzfläche durch Einzäunung einer Kontrollfläche von mindestens 5 m x 5 m bis 10 m x 10 m angelegt wurde.
- Die Auszäunung erfolgt mittels Weidenetz und Erhöhung mit zusätzlichen zwei Litzen bis auf eine Höhe von 1.6 m. Alternativ kann eine Umzäunung mit regelmässig verteilten, mindestens vier Litzen bis auf eine Höhe von 1.6 m erfolgen. Die Zäunung ist gut zu spannen, zu elektrifizieren, mit Flatterbändern visuell zu verstärken und somit für Wildtiere gut sichtbar zu machen.
- Der Standort der Referenzfläche kann durch den Bewirtschafter selbst ausgewählt werden und muss repräsentativ für die zu beurteilende Landwirtschaftsfläche sein. Die zuständige Wildhut ist zeitnah zu informieren, wenn eine Referenzfläche angelegt worden ist.
- Pro Betrieb und zusammenhängende Bewirtschaftungseinheit muss mindestens eine Referenzfläche angelegt werden. Bei kleinflächigen Bewirtschaftungseinheiten (<1ha) muss in einem maximalen Abstand von 100 m zur beurteilenden Schadenfläche eine repräsentative Referenzfläche vorhanden sein.
- Sobald die Referenzfläche eingezäunt ist, darf bis zur Schadenaufnahme auf den umliegenden Landwirtschaftsflächen keine Nutzung (Beweidung mit Nutztieren oder Schnittnutzung) stattfinden.
- Die Wildhut steht bei der korrekten Erstellung der Referenzflächen (Funktionalität und Verhinderung von Wildfallen) gerne beratend zur Seite.

- Das fachgerechte Aufstellen einer Referenzfläche wird mit 50 Franken entschädigt, sofern tatsächlich eine Frassschadenzahlung notwendig wird.
- Eine Einschätzung bei einem Frassschaden wird erst durchgeführt, wenn ein offensichtlicher Unterschied besteht (Vergleich innerhalb und ausserhalb Kontrollfenster). Ist kein eindeutiger Unterschied feststellbar, wird keine Einschätzung gemacht. Dies gilt als kein Schaden oder als Bagatellschaden.
- Wenn der Auszahlungsbetrag unter 200 Franken liegt, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

2. Schadensaufnahme und Entschädigung

2.1. Schadensaufnahme

Die Schadensaufnahme erfolgt durch Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt.

2.2. Entschädigung

Bei Gras- und Kulturschäden werden die Fachliteraturen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaues (AGFF) von Agroscope, Agridea, Agriexpert, UFA-Samen usw. als Grundlage für die Herleitung der Höhe der Entschädigung beigezogen.